

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 24.08.2014

Aktenzeichen: 14/14/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

der Geschäftsstelle des BTTV

wegen Verstoßes gegen WO B 2.1, fehlender unterschriebener Antrag auf Erstspielberechtigung für die Spielerin X.

gegen

den Verein B.

- Beschuldigter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 23.08.2014

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktoberdorf
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beschuldigte wird nach § 61 (3) RVStO zu einer Geldstrafe von 50 Euro verurteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

...

Sachverhalt

Am 07.07.2014 zeigte die Geschäftsstelle des BTTV einen Verstoß des Beschuldigten gegen WO B 2.1 an. Der Beschuldigte hatte über das Onlineverwaltungsprogramm die Erstspielberechtigung für eine neue Spielerin beantragt. Auf eine von der Geschäftsstelle gesetzte Frist für die Zusendung des unterschriebenen Formulars reagierte der Beschuldigte nicht.

Am 10.07.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV, und gab allen Beteiligten bis zum 24.07.2014 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Am 12.07.2014 gab der Beschuldigte eine Stellungnahme ab, in der er den Verstoß zugab. Er führte noch weitere Gesichtspunkte auf. Diese zeigen den Hintergrund der Handlung, können aber zur rechtlichen Bewertung nicht beitragen.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist für eine Anzeige nicht zu leisten (§ 14 Abs. 5 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO Abs. 2 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Tatbestand

Der Beschuldigte bestätigte mit der Beantragung der Erstspielberechtigung, dass ihm der unterschriebene Antrag vorliegt. Diese Angabe stellte sich als falsch heraus und wurde vom Beschuldigten auch so bestätigt. Der Tatbestand wissentlich unrichtiger Angaben im Zusammenhang mit der Erteilung einer Spielberechtigung nach §61 (3) RVStO ist daher unstrittig.

Strafzumessung

Da sich der Beschuldigte keinerlei Vorteile durch die Handlung verschafft hat, ist die Mindeststrafe von 50 Euro ausreichend.

(...)

gez.
Max Zizler
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer